

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 2/12 B

L 2 SV 1/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 SV 10/11 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit Urteil vom 20.8.2012 einen Anspruch des Klägers darauf verneint, das beklagte Institut wegen der Übersendung eines psychologischen Gutachtens an ihn nur mittels normalem Brief zu einer Geldbuße zu verurteilen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil (zugestellt am 14.9.2012) hat der Kläger selbst mit einem am 17.9.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 14.9.2012 Beschwerde eingelegt und ferner unter Nachreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 24.9.2012 beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Der PKH-Antrag des Klägers ist unbegründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Nichtzulassungsbeschwerde nämlich nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils und des Vortrags des Klägers keiner zu erkennen.
- 4 Der Rechtssache kommt ersichtlich keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, weil sie keine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Frage, ob einem Institut eine Geldbuße aufzuerlegen ist, weil dieses dem betroffenen Leistungsbezieher ein im Auftrag des Leistungsträgers erstattetes Gutachten mittels einfachem Brief hat zukommen lassen, sodass es ua Mitbenutzern des vorhandenen Gemeinschaftsbriefkastens möglich gewesen ist, dieses zu entnehmen und ggf zu öffnen, lässt



keine grundsätzliche Bedeutung erkennen. Ferner weicht die Entscheidung des LSG nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder BVerfG ab, weshalb auch eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich kann nach Aktenlage auch kein Verfahrensmangel des LSG geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 5 Soweit der Kläger eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) rügen wollte, ist zu berücksichtigen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen solchen Verfahrensmangel nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Danach muss ein Beteiligter im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten haben (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5, Nr 13 RdNr 11). Der Kläger hat jedoch weder schriftsätzlich noch in der von ihm nicht wahrgenommenen mündlichen Berufungsverhandlung vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt.
- 6 Entsprechend verhält es sich mit einer möglichen Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (vgl § 62 SGG). Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungserhebliches Vorbringen des Klägers unberücksichtigt gelassen haben könnte. Die Behauptung, das LSG habe den klägerseitigen Vortrag nicht in der gewünschten Weise gewürdigt, betrifft keinen möglichen Gehörsverstoß, sondern die Richtigkeit des angegriffenen Urteils, die kein zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 7 Schließlich liegt auch im Unterlassen einer Beiladung des Jobcenters Koblenz durch die Vorinstanzen kein Verfahrensmangel, weil die Voraussetzungen des § 75 Abs 2 SGG unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vorliegen.
- 8 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO nicht in Betracht.
- 9 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil dieser nicht zu den vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehört, die sich selbst vertreten können (vgl § 73 Abs 4 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 63 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 2 GKG.

